

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026	01.09.2026	Nummer 37
---------------	------------	-----------

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 24.08.2026, (Bpl.Nr. 0255/26) den Neubau eines Einfamilienhauses samt Doppelgarage in Buchenberg, (Fl.Nr. 140/2), Gemarkung Buchenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Buchenberg, Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg, eingesehen werden.

143

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Herr Jan Bycek,

letzte bekannte Anschrift: 87542 Altusried, Rungatshofen 7 a

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ein Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 14.08.2026

Aktenzeichen: 3100/214966

**beim Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone**

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 25.09.2026

Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters

Sonthofen, den 25.08.2026

144

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 26.08.2026, (Bpl.Nr. 0311/26), den Einbau eines Boardinghouses mit 4 Gästezimmern anstelle der 2 Läden im EG, Einbau einer weiteren Wohnung im 1.OG aus Teilen der angrenzenden Wohnungen, Zusammenlegen 2 Wohnungen im 2.OG, Anbau Balkon im 1.OG Nord und 2.OG Süd sowie Einbau Doppelgarage im EG in Oberstaufen, (Fl.Nr. 101/2), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

145

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Zustellungsadressat

Anrede: Herrn
Vorname: János
Nachname: Miskovity
Wohnhaft in: c/o Gyerek Tartas, Tannlimattweg 8, CH-2544 Bettlach (Schweiz)

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekannten Aufenthaltes das Schreiben vom 30.10.2025 mit dem Aktenzeichen „42-WIJU-Miskovity-9192-Be“ und das Schreiben vom 19.12.2025 mit dem Aktenzeichen „42-WIJU-Miskovity-9468-Be“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Schriftstücke können nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei dem Bürgerservice des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 4 Wochen

gez. Behringer

Sonthofen, den 31.08.2026

146

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Herstellung von Ufersicherungen und strukturverbessernden Maßnahmen im Walzlingser Bach – Bereich Reinthal – Markt Altusried;

Antragsteller: Markt Altusried, vertr. durch Herrn Herbert Dörfler, Rathausplatz 1, 87452 Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Markt Altusried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 01.08.2025 die nachträgliche Plangenehmigung für die Herstellung von Ufersicherungen im Walzlingser Bach. Zugleich wird die Herstellung von strukturverbessernden Maßnahmen, als Ausgleich für die Ufersicherungen, beantragt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Aufgrund von starken Hochwasserabflüssen im Juni 2024 kam es zu Uferbeschädigungen im Walzlingser Bach – Bereich Ortsteil Reinthal. Durch den Markt Altusried wurden daher, zur Sicherung der angrenzenden Bebauung, Uferverbauungen durchgeführt. Hierzu hätte es einer vorherigen Plangenehmigung bedarf, welche nun nachträglich beantragt wird. Durch die Verbauung der Uferbereiche wurden insbesondere Rückzugs- und Lebensräume für Fische zerstört. Der hierfür notwendige Ausgleich wird in Form von den hier ebenfalls beantragten strukturverbessernden Maßnahmen erbracht.

Hierzu wurde in Abstimmung mit der Fischereifachberatung eine Planung vorgelegt, welche den Einbau von Strukturelementen (Buhnen, Pflöcke und Steine als Störelemente) behandelt. Durch diese Elemente soll die Gewässerdynamik angeregt und eine Strömungsvarianz ermöglicht werden.

Nachdem durch die Uferverbauungen auch in einen gesetzlich geschützten Biotopbereich eingegriffen wurde, wurde hierzu ein Konzept erarbeitet, welches die vollständige Wiederherstellung bzw. Erholung des Biotopbereichs zum Ziel hat.

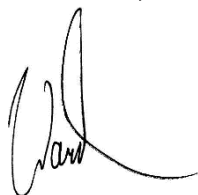
Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

147

Sonthofen, den 01.09.2026



Christian Wilhelm
Landrat

Amtsblatt,
Landratsamt
Oberallgäu

Digital signiert von Amtsblatt,
Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt
Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.09.01 11:33:05
+02'00'